

Flugverspätungen: Sie haben Anspruch auf Entschädigung!

Auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 261/2004 (der sog. *Fluggastrechte-Verordnung*) hat man als *Flugreisender* - wozu auch Kleinkinder zählen (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 07.11.2010 – 13 S 95/12, AG Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2011 – 40 C 1745/11), solange diese nicht umsonst fliegen (vgl. BGH, Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 35/14) - Ansprüche gegen die den Flug durchführende Fluggesellschaft, und zwar nicht nur dann, wenn der Flug ganz ausfällt (*annulliert* wird), sondern auch dann, wenn er *verspätet* durchgeführt wird und man dadurch mehr als **3 Stunden** verspätet am Flugziel ankommt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist, dass der Flug auf einem Flughafen in der EU angetreten wurde, oder es sich um ein Luftfahrtunternehmen aus der EU handelt und der Flug auf einem Flughafen in der EU endete. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn *außergewöhnliche Umstände* die vertragsgerechte Erbringung des Fluges unmöglich gemacht haben, wie z. B. ganz besondere technische Defekte des Fluggerätes oder besondere Wetterkonstellationen.

In Abhängigkeit von der Länge der Flugstrecke hat man *neben* den Ansprüchen auf zwischenzeitige Versorgung und gegebenenfalls vorübergehende Unterbringung einen **Ausgleichsanspruch** in Höhe von **250,00 – 600,00 €** pro Person.

Bei der Frage, ob eine *Verspätung* vorliegt, kommt es auf einen Vergleich zwischen der planmäßigen und der tatsächlichen Ankunft am (bei Zwischenlandungen endgültigen) Flugziel an. Dabei nimmt der Europäische Gerichtshof den Ankunftszeitpunkt für nicht schon dann als gegeben an, wenn das Flugzeug landet oder in der vorgesehenen Parkposition zum Stand kommt, sondern erst dann, wenn eine Tür des Flugzeuges geöffnet und den Passagieren das Verlassen desselben gestattet wurde (C – 452/13).

Diese Verpflichtungen kosten die Fluggesellschaften einiges an Geld und so versuchen diese bzw. ihre Lobby, die Verordnung wieder zu Fall zu bringen. Zudem werden betroffene Fluggäste im Schadensfall im Hinblick auf deren Ausgleichsansprüche hingehalten oder es wird versucht, diese außergerichtlich mit geringfügigen Ersatzangeboten, etwa in Form von Gutscheinen, von der weiteren Verfolgung abzubringen.

Einige Gesellschaften lassen sich nach Ablehnung solcher Angebote regelmäßig verklagen und erkennen dann (erst) im Gerichtstermin die Ausgleichsforderung an (so die *Condor* vor dem Amtsgericht Rüsselsheim). Andere warten nicht auf den Gerichtstermin und erkennen den Ausgleichsanspruch bereits *nach* Erhebung einer Klage an (so *AirBerlin*, zuständiges Gericht: AG Charlottenburg; *KLM* - zuständiges Gericht für den Flughafen Berlin-Tegel: AG Wedding; für den Flughafen Schönefeld/Berlin-Brandenburg Willy Brandt zuständig: AG Königs Wusterhausen).

Mit diesem Verhalten wollen die Airlines offenbar die Hürden für die Ausgleichsansprüche so hoch schrauben, dass die Betroffenen von einer Durchsetzung ihrer Ansprüche Abstand nehmen, insbesondere dann, wenn sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen.

Was ist also zu tun?

Im Internet bieten zahlreiche Firmen ihre Vermittlungsdienste an: Für die Abtretung etwa eines Drittels des Ausgleichsanspruches setzen diese die Ansprüche der betroffenen Flugreisenden gegen die Fluggesellschaften durch. Aber warum Geld verschenken?

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, die das Risiko Vertragsrecht mit umfasst, sollten Sie die Angelegenheit gleich einem Rechtsanwalt übergeben, der dann die Ansprüche für Sie ohne Kostenrisiko und –beteiligung geltend macht und durchsetzt.

Falls sie keine solche Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, gibt es noch *zwei* weitere Wege, kostenfrei zu den Ausgleichsansprüchen zu kommen:

a) sog. Inverzugsetzen (gilt übrigens für alle zivilrechtlichen Ansprüche)

Sie schreiben die Fluggesellschaft selber an und setzen dieser für die Zahlung Ihres Ausgleichsanspruches eine konkrete Frist (z. B. „bis zum 15.06.2016“). Wenn der Anspruch gerechtfertigt ist befindet sich die Fluggesellschaft nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Fluggesellschaft hat also nicht gezahlt) im sog. *Zahlungsverzuge* und muss gesetzlichen Regeln folgend alle weiteren Kosten – zu denen dann auch die Anwaltsgebühren gehören – tragen, so dass sie die Sache dann ohne Kostenrisiko dem Anwalt übergeben können.

b) Verstoß gegen Art. 14 Abs. 2 Fluggastrechte VO

Die Fluggesellschaften sind verpflichtet, den betroffenen Fluggästen eine schriftliche Belehrung zu übergeben, aus der sich verständlich im Einzelnen ergibt, welche Rechte wie und wo geltend zu machen sind. Wird dagegen verstoßen, kann man die Angelegenheit gleichsam einem Anwalt zur weiteren Bearbeitung übergeben, da in diesem Falle die Fluggesellschaft auch die Kosten des Anwaltes übernehmen muss (vgl. BGH, Urteil vom 25.02.2016 – X ZR 35/15).

Berlin, Juni 2016

Michalski, Rechtsanwalt